

## Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/9470, 20/11006 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften  
im Ausländer- und Sozialrecht  
(DÜV-AnpassG)**

**Bericht der Abgeordneten Jamila Schäfer, Martin Gerster, Yannick Bury,  
Dr. Thorsten Lieb, Marcus Bühl und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den digitalen Datenaustausch zwischen Ausländerbehörden und den für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen „Leistungsbehörden“ zu verbessern. Zugleich sollen die Behörden durch eine möglichst automatisierte Datenübermittlung über das Ausländerzentralregister (AZR) von den zahlreichen standardmäßigen manuellen Abfragen entlastet und zugleich etwaigem Leistungsmissbrauch vorgebeugt werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Die Familienkassen erhalten künftig eine eigene Datenabrufberechtigung in Bezug auf das Ausländerzentralregister und sie werden sie an das automatisierte Datenabrufverfahren nach § 22 AZRG angebunden. Ein eigenständiges AZR-Datenschutzcockpit wird etabliert (§ 34 Absatz 6 AZRG). Zudem werden modifizierte Regelungen zur Volltextspeicherung von Asylentscheidungen im AZR getroffen. Weiterhin sind Teil des Änderungsantrages bundeseinheitliche Regelungen zur Bezahlkarte. Die Nachvollziehbarkeit von Verteilentscheidungen wird künftig mittels Such- und Auswertemöglichkeit anhand der Optionsnummer verbessert. Zudem sind flankierende datenschutzrechtliche Regelungen enthalten wie die Streichung des Antragserfordernisses in § 42 Absatz 4 AZRG und die Ausweitung des Stichprobenverfahrens nach § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG. Auch Änderungen im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) wurden aufgenommen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund) entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 1.005.433 Euro. Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln wird im Einzelplan 08 gegenfinanziert. Soweit der unten dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert.

Für die Umsetzung des § 13a des Bundesstatistikgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von 210.434 Euro. Darin enthalten sind Personalausgaben für eine Planstelle im gehobenen Dienst und eine Planstelle im höheren Dienst. Es entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 707.842 Euro. Darin enthalten sind Personalausgaben in Höhe von 183.867 Euro und 523.975 Euro für eine externe Softwareentwicklung. Über eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung werden weitere 256.426 Euro an einmaligen Umstellungskosten finanziert. Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 auszugleichen.

Hinsichtlich der Kostenwirkungen der Änderungen zur Bezahlkarte ist keine bezifferbare Aussage möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Bezahlkarte mit von den Ländern und Kommunen zu tragenden Mehrausgaben verbunden sein wird (vgl. Artikel 104a GG), deren Höhe von den konkreten Modalitäten ihrer Ausgestaltung abhängt. Nach der Einführung der Bezahlkarte ist mit Einsparungen zu rechnen, da durch die Leistungserbringung mit einer Bezahlkarte aufwändige Bargeldauszahlungen an die Leistungsempfänger entfallen und somit der Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden reduziert wird.

### Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 788.000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 28.094.000 Euro. Davon entfallen 1.426.000 Euro jährlicher und 21.866.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf den Bund und - 638.000 Euro jährlicher und 6.228.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf die Länder (inklusive Kommunen).

Mehrbedarfe des Bundes an Personal- und Sachkosten sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den jeweiligen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

Insbesondere durch die Abbildung von Informationen zu Verpflichtungserklärungen und existenzsichernden Leistungen im AZR werden Kommunalbehörden jährlich entlastet, da Anfragen bei anderen Behörden entfallen. Auch werden Anfragen beim Bundesverwaltungsamt (BVA) reduziert, da zunehmend mehr Behörden am automatisierten Verfahren des AZR teilnehmen, womit auf der anderen Seite Zulassungs- und Registrierungsbelastungen insbesondere einmaliger Art entstehen.

Die höchsten Erfüllungsaufwände entstehen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Übermittlung von Informationen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit. Soweit es um den Datenabruf der gemeinsamen Einrichtungen für SGB-II-Zwecke geht, ist die Höhe des Erfüllungsaufwands noch nicht absehbar, weil die tatsächlichen Kosten stark davon abhängen, in welcher Ausprägung

die neuen Datenaustausche in die BA-internen Prozesse und IT-Verfahren eingebunden werden und welcher organisatorischer Aufwand in den gemeinsamen Einrichtungen daraus entsteht. Beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fallen noch laufende Kosten für Statistikpflichten an. Einmalig hinzukommen die technische Einrichtung der neuen Angaben zu existenzsichernden Leistungen und Verpflichtungserklärungen im AZR und der VISA-Datei sowie für Kommunal- und Landesbehörden neue IT-Sicherheitsmaßnahmen für Identitätsfeststellungen und mehr Ausweisungsprüfungen.

Der Bundesverwaltung entsteht darüber hinaus durch die Änderungen im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 321.000 Euro, davon entfallen 221.000 Euro auf das Statistische Bundesamt. Ebenfalls auf Ebene des Bundes entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	788
davon auf Bundesebene:	1.426
davon auf Landesebene:	- 638
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	28.094
davon auf Bundesebene:	21.866
davon auf Landesebene:	6.228

### Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 10. April 2024

### Der Haushaltsausschuss

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Jamila Schäfer**

Berichterstatterin

**Martin Gerster**

Berichterstatter

**Yannick Bury**

Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**

Berichterstatter

**Marcus Bühl**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter

